



Informationen zum Umgang mit Leistungsbewertung, Versetzungs-, Einstufungs-, Umstufungs- und Abschlussentscheidungen, Verweilen in der Schuleingangsphase sowie Übergangsberechtigungen im zweiten Halbjahr des aktuellen Schuljahres 2019/20

Liebe Schülerinnen und Schüler,

sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

in dem folgenden Schreiben möchte ich Sie/Euch über das Rundschreiben des Ministeriums für Bildung zum Umgang mit Leistungsnachweisen, Bildung der Zeugnisnoten und den Modalitäten zur Versetzung informieren.

Grundsätzlich gilt, dass die während der online-Beschulung erbrachten häuslichen Leistungen selbstverständlich pädagogisch wertgeschätzt werden und sich **positiv** auf die Zeugnisnote auswirken, nicht aber im Einzelnen mit einer konkreten Note belegt werden. Damit soll vermieden werden, dass den Schülerinnen und Schülern in der aktuellen Situation aufgrund ihrer unterschiedlichen familiären Hintergründe und Lernbedingungen Nachteile entstehen.

1. Leistungsnachweise

Für den **Umgang mit der Leistungsbewertung** im Präsenzunterricht an der Schule im zweiten Halbjahr gelten daher folgende Regelungen für den Bereich der **Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-9) der allgemeinbildenden Schulen**, sofern in diesem Schuljahr der Präsenzunterricht wieder aufgenommen wird:

Bei den **schriftlichen Fächern, die mit Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Schule unterrichtet werden**, sind im zweiten Halbjahr **maximal** ein Großer Leistungsnachweis und neben der Mitarbeitsnote ein weiterer Kleiner Leistungsnachweis zu erbringen.

Bei den **nichtschriftlichen Fächern, die mit Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Schule unterrichtet werden**, ist im zweiten Halbjahr neben der Mitarbeitsnote maximal ein weiterer Kleiner Leistungsnachweis zu erbringen.

Weitere **individuelle Leistungsnachweise** sind auf freiwilliger Basis mit dem Einverständnis der Schülerinnen und Schüler möglich und sollen nur bei einer Verbesserung der Jahreszeugnisnote berücksichtigt werden.

Sollte in diesem Schuljahr für die Klassenstufen 5-9 **kein Präsenzunterricht** mehr stattfinden, so gilt die folgende Regelung:

Die im ersten Halbjahr und in der Zeit des regulären Präsenzunterrichts bis zum 13. März des zweiten Schulhalbjahrs erbrachten Leistungsnachweise reichen aus, um auf ihrer Grundlage Jahreszeugnisnoten zu bilden. Dabei sollen die Leistungen des ersten und zweiten Halbjahres im Rahmen einer individuellen pädagogischen Gesamtbetrachtung angemessen in die Jahreszeugnisnoten einfließen.

Folgende Regelungen gelten für die **Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien (Klassenstufe 10)**

Bei den **schriftlichen Fächern**, die mit Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Schule unterrichtet werden, sind im zweiten Halbjahr **maximal ein Großer Leistungsnachweis und neben der Mitarbeitsnote ein weiterer Kleiner Leistungsnachweis** zu erbringen.

Bei den **nichtschriftlichen Fächern**, die mit Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Schule unterrichtet werden, ist im zweiten Halbjahr **neben der Mitarbeitsnote maximal ein weiterer Kleiner Leistungsnachweis** zu erbringen.

Weitere individuelle Leistungsnachweise sind auf freiwilliger Basis mit dem Einverständnis der Schülerinnen und Schüler möglich und sollen nur bei einer Verbesserung der Jahreszeugnisnote berücksichtigt werden.

Für die **Hauptphase der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufe 11)** gelten folgende Regelungen:

Grundsätzlich sind zur Leistungsfeststellung im zweiten Halbjahr der Hauptphase die in diesem Halbjahr erbrachten Leistungen (Kursarbeiten und andere Lernerfolgskontrollen, § 24 Abs. 3 Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO)) zu berücksichtigen. **Die vorgegebene Anzahl der gemäß GOS-VO zu schreibenden Kursarbeiten muss dabei ausnahmsweise unterschritten werden (es soll maximal eine Kursarbeit pro Fach geschrieben werden).**

Die Oberstufenleitung hat bereits einen Kursarbeitsplan erarbeitet, der spätestens am 11.05.2020 bekannt gegeben wird. **In den ersten beiden Wochen** des Präsenzunterrichts liegen **keine Kursarbeiten**.

In jedem Fall gilt, dass die in diesem Halbjahr erbrachten Leistungen für die Bildung der Zeugnisnote für das zweite Halbjahr der Hauptphase als ausreichend betrachtet werden.

Es gelten folgende Grundsätze:

- In den ersten beiden Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes in der Schule sollen keine Leistungsüberprüfungen durchgeführt werden sollen.
- Gegenstand der Leistungsnachweise sind die im Präsenzunterricht in der Schule behandelten Themen und Inhalte. Die Lernergebnisse aus dem häuslichen Ersatzunterricht dürfen nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden und sollen vor der Leistungsmessung im Präsenzunterricht aufgegriffen worden sein.

2. Bildung der Zeugnisnoten

Wie im Erlass zur Leistungsbewertung dargestellt, ist die Zeugnisnote das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden. Die

besonderen Herausforderungen in diesem Schulhalbjahr sollen bei der Festlegung der Jahreszeugnisnoten in besonderem Maße im Sinne der einzelnen Schülerinnen und Schüler individuelle Berücksichtigung finden. Folgende Regelungen sollen bei der Festlegung der Jahreszeugnisnoten in diesem Schuljahr beachtet werden:

Bei der Bildung der Jahreszeugnisnoten werden neben den Noten des ersten Halbjahres alle Leistungsnachweise berücksichtigt, die während des Präsenzunterrichts in der Schule im zweiten Halbjahr bis zum 13. März und ab dem 11. Mai erbracht wurden. Dabei sollen die Leistungen des ersten und zweiten Halbjahres im Sinne einer individuellen pädagogischen Gesamtbetrachtung angemessen in die Jahreszeugnisnoten einfließen.

In der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufe 11) sind die Zeugnisnoten für das zweite Halbjahr entsprechend der in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen zu ermitteln.

Für **alle anderen Klassenstufen**, für die der Präsenzunterricht nach dem 11. Mai aufgenommen wird oder für die in diesem Schuljahr kein Präsenzunterricht mehr stattfinden kann, sollen keine weiteren Großen Leistungsnachweise in diesem Schuljahr mehr erbracht werden. Sofern Präsenzunterricht stattfindet, sind Kleine Leistungsnachweise in individuellen Fällen auf freiwilliger Basis möglich. Diese sollen nur bei einer Verbesserung der Jahreszeugnisnote berücksichtigt werden.

3. Versetzungsentscheidungen

Versetzungsentscheidungen werden auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen. Werden die Versetzungsbedingungen nicht erfüllt, erfolgt eine Versetzung unter „Berücksichtigung besonderer Umstände“ gemäß § 12 Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums (ZVO-Gym), beziehungsweise in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften.

Das bedeutet in diesem Fall konkret, dass der Beschluss über die Versetzung hinausgeschoben und dem Schüler/der Schülerin die Teilnahme am Unterricht der nächst höheren Klassenstufe längstens bis zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres gestattet wird. Der Beschluss über die endgültige Versetzung oder Nichtversetzung wird in dem am Ende des ersten Schulhalbjahres auszustellenden Halbjahreszeugnisses vermerkt. Bei Nichtversetzung wechselt der Schüler/die Schülerin nach dem 1. Halbjahr des Schuljahres 2020/21 in die nächstniedrigere Klassenstufe.

In den Fällen, in denen der vor der Einstellung des regulären Unterrichtsbetriebs gezeigte Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht erwarten lässt, sollen die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten beraten und auf die Möglichkeit einer freiwilligen Wiederholung hingewiesen werden. Ein entsprechendes Beratungsgespräch wird dann von der Klassenleitung angeboten.

Falls eine Wiederholung der Klassenstufe gewünscht wird, finden die beschränkenden Regelungen zur Häufigkeit des Wiederholens und zur Verweildauer in der Oberstufe keine Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.: OStD´in Sigrid Maschlanka, Schulleiterin